

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 1) in Schwalmtal-Eicken

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: MLK Consulting GmbH & Co. KG**

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 27.09.2021, bei mir eingegangen am 01.10.2021, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Aktuell befinden sich 5 Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone, es werden jedoch zwei Altanlagen für die hier betrachtete Anlage zurückgebaut. Die beantragte WEA bildet mit den 3 Anlagen in derselben Konzentrationszone eine Windfarm von insgesamt 4 Anlagen. Weitere in der Umgebung bestehende oder geplante Anlagen sind aufgrund fehlenden funktionalen Zusammenhangs nicht dieser Windfarm zuzuordnen. Das Vorhaben fällt folglich unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Windenergie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwalmtal. Es sollen zwei bestehende baurechtlich genehmigte Anlagen des Typs DeWind D4 48/600 mit einer Gesamthöhe von 94 m und 600 kW Nennleistung durch die Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 200 m und 5.5 MW Nennleistung ersetzt werden. Aufgrund der Leistungssteigerung handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 BImSchG. Die vorhandenen Altanlagen werden voraussichtlich vor Baubeginn der Neuanlage, spätestens jedoch nach Errichtung der Neuanlage abgebaut.

Merkmal des Standorts

Der Standort der Windenergieanlage ist auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Schwalmtal vorgesehen:

Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 61

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien gem. Anlage 3 des UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich geprüft und beurteilt.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben weist keine Merkmale auf, die gegenüber der grundsätzlichen Bewertung des Gesetzgebers, dass Windfarmen dieser Größenordnung i.d.R. keiner UVP bedürfen, mit qualitativ oder quantitativ schwerwiegenderen Umweltauswirkungen verbunden wären. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und ob in diesem Falle das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es liegen zwar nach überschlägiger Prüfung der entsprechenden Kriterien und Gegebenheiten bestimmte besondere örtliche Gegebenheiten mit besonderer Empfindlichkeit vor, jedoch sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der entsprechenden Schutzziele oder besonderen Empfindlichkeit der Gebiete nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIb und in einem Gebiet, in dem die Werte der EU-Wasserrahmenrichtlinie zum chemischen Zustand des Grundwasserkörpers überschritten sind. Die öffentliche Trinkwassergewinnung erfolgt aus dem zweiten Stock der grundwasserführenden Schicht, welche mindestens 10 Meter unterhalb der Geländeoberkante liegt. Alle Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen besitzen konstruktive Sicherheitseinrichtungen, um ggf. austretende Öle oder Schmierfette innerhalb der WEA zurückzuhalten. Zudem kann das Risiko einer Grundwassergefährdung durch betriebliche Regelungen und Auflagen weiter minimiert werden. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung oder der Verschlechterung der Grundwasserqualität ist nicht zu besorgen. Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist ebenfalls nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 12.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. Steinweg